

BVGer A-2012/2006 vom 23. Februar 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2012_2006

FR: TAF A-2012/2006 du 23 février 2007

IT: TAF A-2012/2006 del 23 febbraio 2007

Regeste

Hochspannungsleitungen

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die angefochtene Verfügung des Bundesamtes für Energie (BFE) vom 10. Juni 2005 wird aufgehoben.

E. 2

Es wird festgestellt, dass a) das BFE nicht zuständig ist, über das Plangenehmigungsgesuch der ATEL Netz AG vom 29. Januar 2004 für den Einbau einer Gemeinschaftsmobilfunkantenne auf dem Hochspannungsmast Nr. 303 auf der 380 kV-Leitung Gösgen-Mettlen in der Gemeinde Bottenwil AG zu befinden, b) es Orange, Sunrise und Swisscom freigestellt ist, bei der zuständigen kantonalen Behörde ein neues Baugesuch für die Gemeinschaftsantennenanlage einzureichen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Den Beschwerdeführenden wird der von ihnen geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.- zurückerstattet. Hierzu haben sie dem Bundesverwaltungsgericht ihre Kontonummer anzugeben.

E. 5

Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

E. 6

Dieses Urteil wird eröffnet: - den Beschwerdeführenden (mit Gerichtsurkunde) - der Beschwerdegegnerin (mit Gerichtsurkunde) - den Beigeladenen 1 und 2 (mit Gerichtsurkunde) - der Vorinstanz (Ref-Nr. 148.0054; eingeschrieben) - dem GS UVEK (mit Gerichtsurkunde)

E. 7

Dieses Urteil geht zur Kenntnis an: - das BAFU - das ARE Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Marianne Ryter Sauvant Michelle Eichenberger Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht in Lausanne Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Sie muss spätestens am letzten Tag der

Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (vgl. Art. 42, 48, 54 und 100 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110]). Versand am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.